

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 96 (2009)
Heft: 12: Für die Zukunft = Pour l'avenir = For the future

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese die Aussicht nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist das so? Jedenfalls nicht so einfach.

Wo der Aussichtsschutz nicht der Allgemeinheit dient – da haben die öffentlichrechtlichen Planungsinstrumente zu greifen –, sondern ein Thema unter Nachbarn ist, sind die Lösungen von Streitfragen im Zivilrecht zu suchen: Das «Nachbarrecht» ist eidgenössisch im Zivilgesetzbuch geregelt. Indessen überlässt es das Bundesrecht den Kantonen, nicht nur Bauvorschriften zu erlassen um die Abstände von Bauten, sondern auch die Abstände von Pflanzen zu regeln. Alle Kantone haben davon Gebrauch gemacht und schreiben kantonal unterschiedliche Abstände je nach Grösse und Art der Pflanzen vor (Sträucher, Hecken, Zierbäume, Obstbäume, Waldbäume). Viele, aber nicht alle setzen auch eine Frist fest, innert der

Nachbarn gegen abstandsverletzende Bäume einschreiten müssen, wollen sie ihren Beseitigungsanspruch nicht verlieren. (Demgegenüber erlischt die allfällige Pflicht, Pflanzen unter der Schere zu halten, nicht durch Verjährung.)

Diese Verjährungsfristen galten lange fraglos, bis das Bundesgericht vor rund 10 Jahren in einem Fall über ein Grundstück in der Gemeinde Stallikon zwei bis dahin umstrittene Fragen entschieden hat:

Zum einen erkannte es, dass das Nachbarrecht nicht nur vor «positiven» Immissionen (Rauch, Staub, Schlamm, Lärm), sondern auch vor «negativen» Immissionen schützt (z. B. Entzug von Besonnung und von Licht); zum andern, dass das kantonale Recht, also auch die Abstandsvorschriften für Pflanzen die Anwendbarkeit der eidge-

nössischen Nachbarimmissionsvorschriften nicht ausschliessen. Es bestätigte damit ein Obergerichtsurteil, wonach aus einer dicht gesäumten Reihe von über 20 m hohen Bäumen, die dem Nachbargrundstück übermässig Licht und Sonne entzogen hatten, zwei rund 25 m hohe Lärchen trotz längst abgelaufener Verjährungsfrist gefällt werden mussten.

Zweifellos weckte dieses Urteil Begehrlichkeiten, und es wird wohl die eine oder andere Klage ausgelöst haben. Man darf aber nicht übersehen: Nur bei übermässiger Beeinträchtigung kann eine Fällung oder Einkürzung von Bäumen verlangt werden. Übermässigkeit aber ist nicht häufig anzunehmen. Zudem sind nach Bundesgericht Bäume in der Aussicht eher zu dulden als Bäume, die Besonnung und Licht entziehen. Von Bäumen,

BLICKFANG
HPL

swissbau: Halle 1, Stand A70

Argolite
www.argolite.ch